

EU Verordnungen: IAS/IFRS ab 2005

Gesamttext sowie weitere Informationen erhältlich auf der Homepage der Europäischen Kommission:
www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/company/account/index.htm

EU-Verordnung (EG) 1606/2002 vom 19.7.2002 – Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften

Diese Verordnung sieht die verpflichtende Anwendung von IAS/IFRS für Konzernabschlüsse börsennotierter Unternehmen ab 2005 vor, den einzelnen Mitgliedstaaten wird das Wahlrecht eröffnet, IAS/IFRS auch für nicht börsennotierte Unternehmen bzw. für Einzelabschlüsse vorzusehen, wovon Österreich aller Voraussicht nach keinen Gebrauch machen wird.

In Abweichung zur verpflichtenden IAS/IFRS Anwendung ab 2005 für konsolidierte Abschlüsse sind zwei Staaten-Wahlrechte betreffend Gesellschaften vorgesehen,
- von denen entweder lediglich Schuldtitel zum Handel in einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates in der EU zugelassen sind, oder
- die nach US GAAP bilanzieren und nicht ausschließlich an einem europäischen Kapitalmarkt notieren.

Bei Anwendung des Wahlrechts durch die Mitgliedstaaten müssen Gesellschaften in den beschriebenen Fällen erst ab 2007 auf IAS/IFRS umsteigen.

Die EU Gremien sehen die Notwendigkeit einer europäisch einheitlichen Rechnungslegung zumindest im Konzernbereich, um die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Kapitalmärkte aufrechtzuerhalten und eine bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu ermöglichen. Die Übernahme der IAS/IFRS zur Anwendung in der EU setzt voraus, dass diese zum einen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermitteln, und zum anderen sowohl dem europäischen öffentlichen Interesse entsprechen als auch grundlegende Kriterien hinsichtlich der Informationsqualität erfüllen, die gegeben sein müssen, damit die Abschlüsse für die Adressaten von Nutzen sind.

Zur Überprüfung der IAS/IFRS hinsichtlich dieser Kriterien wurde ein Ausschuss für Rechnungslegung eingerichtet (ARC – Accounting Regulatory Committee), der die EU-Kommission bei der Bewertung der Standards beraten und unterstützen sollte, und gleichzeitig die Möglichkeit des innereuropäischen Gedankenaustauschs hinsichtlich dieser Vorschriften ermöglichen sollte. Der damit eingeleitete Anerkennungsmechanismus (Endorsement Mechanism) fand seinen Niederschlag in folgender EU-Verordnung:

EU-Verordnung (EG) 1725/2003 vom 29.7.2003 – Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1606/2002

Diese Verordnung betrifft die endgültige Verabschiedung der übernommenen IAS/IFRS und SIC-Interpretationen entsprechend der Empfehlung durch den EU-Regelungsausschuss (ARC). Dieser hat zuvor im Rahmen des Komitologieverfahrens zur Übernahme der IAS/IFRS die Anerkennung (Endorsement) der IAS 1 bis IAS 41 samt allen dazu gehörigen SIC-Interpretationen mit Ausnahme der IAS 32 und IAS 39 (Finanzinstrumente) sowie den dazu gehörigen SIC-Interpretationen 5, 16 und 17 empfohlen.

Die Übernahme des gesamten IAS/IFRS-Regelwerks hat innerhalb der befassten EU Gremien höchste Priorität, im Bereich der Finanzinstrumente wird auf eine rasche Lösung gehofft.